

ENERGIEAUSWEIS

für Wohngebäude

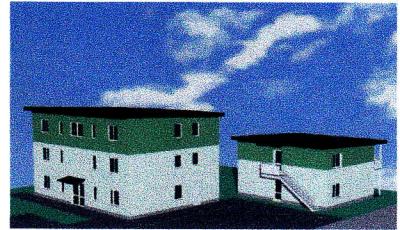
gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV 2009)

gültig bis: 09 / 2031

1

Gebäude

Gebäudetyp Neubau von 2 Wohnhäusern (Hh1)
Adresse 03099 Kolkwitz
Berliner Strasse 6 b
Gebäudeteil
Baujahr Gebäude 2011
Baujahr Anlagentechnik 2011
Anzahl Wohnungen 6
Gebäudenutzfläche A_N 432,1 m²
Erneuerbare Energien für Heizung, Warmwasser
Lüftung Fensterlüftung



Anlass der Ausstellung des Energieausweises

Neubau Vermietung/Verkauf Modernisierung (Änderung / Erweiterung) Sonstiges

Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes

Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des Energiebedarfs unter standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des Energieverbrauchs ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die energetische Gebäudenutzfläche nach der EnEV, die sich in der Regel von den allgemeinen Wohnflächenangaben unterscheidet. Die angegebenen Vergleichswerte sollen überschlägige Vergleiche ermöglichen (Erläuterungen - siehe Seite 4).

- Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt.
Die Ergebnisse sind auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig.
 Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des Energieverbrauchs erstellt.
Die Ergebnisse sind auf Seite 3 dargestellt.

Datenerhebung Bedarf / Verbrauch durch

Eigentümer

Aussteller

Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt.
(freiwillige Angabe)

Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Wohngebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

H & P Hochbau und Planungsbüro

Inh.: Dr.-Ing. H.-J. Schulz

Thiemstraße 45

03050 Cottbus

Cottbus, den 02.12.2021

H&P Hochbau und Planungsbüro

Dr.-Ing. Schulz

Thiemstraße 45 • 03050 Cottbus

ENERGIEAUSWEIS

für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV 2009)

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

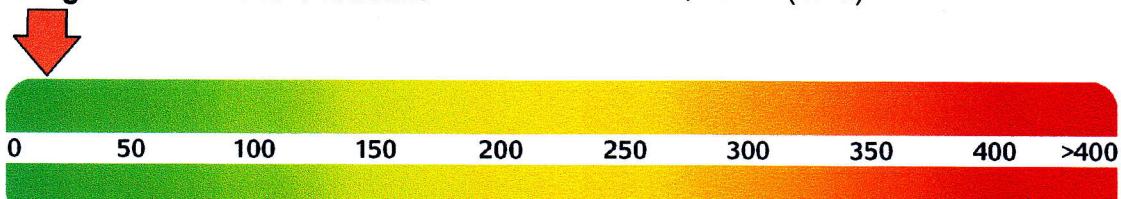
03099 Kolkwitz
Berliner Strasse 6 b

2

Energiebedarf CO_2 -Emissionen ¹⁾

Endenergiebedarf dieses Gebäudes

17,0 kWh/(m²·a)



Primärenergiebedarf ("Gesamtenergieeffizienz") 44,1 kWh/(m²·a)

Anforderungen gemäß EnEV 2)

Primärenergiebedarf

Ist-Wert: 44,1 kWh/(m²·a) Anforderungswert: 66,2 kWh/(m²·a)

Für Energiebedarfsberechnungen
verwendetes Verfahren

Verfahren nach DIN V 4108-6
und DIN V 4701-10

Energetische Qualität der Gebäudehülle H'_T

Ist-Wert: 0,356 W/(m²·K) Anforderungswert: 0,500 W/(m²·K)

Vereinfachungen nach § 9 Abs. 2

Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau) eingehalten

Endenergiebedarf

Jährlicher Endenergiebedarf in kWh/(m²·a) für
Heizung Warmwasser Hilfsgeräte ⁴⁾

Gesamt
kWh/(m²·a)

Energieträger

13,39 2,62 2,72

18,7

Elektro-Wärmepumpe

5,58 10,94

16,5

Ersatzmaßnahmen ³⁾

Anforderungen nach §7 Nr. 2 EEWärmeG

Die um 15% verschärften Anforderungswerte
sind eingehalten.

Anforderungen nach §7 Nr. 2 i.V. mit §8 EEWärmeG

Die EnEV-Anforderungswerte sind um -- verschärft.

Primärenergiebedarf

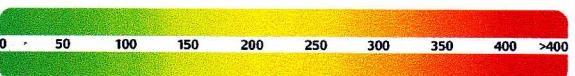
Verschärfter Anforderungswert: -- kWh/(m² a)

Transmissionswärmeverlust H'_T

Verschärfter Anforderungswert: -- W/(m² K)

Vergleichswerte Endenergiebedarf

Passiv- haus	EFH Neubau	Durchschnitt Wohngebäude	EFH energetisch nicht wesentlich modernisiert
-----------------	---------------	-----------------------------	---



MFH Neubau	EFH energetisch gut modernisiert	MFH energetisch nicht wesentlich modernisiert
---------------	-------------------------------------	---

5)

Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs zwei alternative Berechnungsverfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte sind spezifische Werte der EnEV pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N)

1) freiwillige Angabe 2) bei Neubau sowie bei Modernisierung im Falle des § 16 Abs. 1 Satz 2 EnEV

3) nur bei Neubau im Falle der Anwendung von § 7 Nr. 2 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

4) ggf. einschließlich Kühlung

5) EFH: Einfamilienhäuser, MFH: Mehrfamilienhäuser